

S A T Z U N G

der

Schumag Aktiengesellschaft

Aachen

Stand 30. April 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Schumag Aktiengesellschaft.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Maschinen, Präzisionsteilen und elektronischen Geräten aller Art sowie der Handel mit diesen Produkten und die Errichtung von Anlagen zu diesem Zwecke.
- (2) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche Unternehmen errichten sowie alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die dem geschäftlichen Interesse der Gesellschaft dienen.
- (3) Die Gesellschaft führt die Geschäfte der bisherigen Schumag GmbH, aus der sie durch Umwandlung entstanden ist, weiter; vgl. § 21.

§ 3

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres.
- (2) Für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 30. September 1989 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 4

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
- (2) Informationen an die Aktionäre und sonstige Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können, soweit dies zulässig ist, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.225.837,62.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.000.000 Stückaktien.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine von den Vorschriften des § 60 Abs. 2 Aktiengesetz abweichende Gewinnanteilberechtigung beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats Form und Inhalt der Aktien sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zugelassen ist. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit ab dem 1. März 2016 bis zum 29. April 2020 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder unter Verwendung von Forderungen gegen die Gesellschaft als Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 2.556.459,41 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015). Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Die Aktionäre haben auf von der Gesellschaft begebene neue Aktien grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist dabei jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Das Bezugsrecht kann ausgeschlossen werden

1. für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsrechtsverhältnisses ergeben,
2. bei Kapitalerhöhungen bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 511.291,89 unter Verwendung von Forderungen gegen die Gesellschaft als Sacheinlagen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

III. Der Vorstand

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder auch aus mehreren Mitgliedern.

- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einem Mitglied des Vorstands die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (3) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 8

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte:
 1. Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen und Beteiligung an Unternehmen,
 2. Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen,
 3. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall der Wert des Geschäfts einen Betrag von EUR 511.291,-- übersteigt,
 4. Erteilung von Generalvollmachten.

- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass noch andere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon werden vier Mitglieder von den Aktionären nach dem Aktiengesetz gewählt. Zwei Mitglieder sind nach dem Drittelbeteiligungsgesetz von den Arbeitnehmern zu wählen.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, falls die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der erste Aufsichtsrat ist bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 1985 beschließt.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann die Hauptversammlung für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied wählen. Das Ersatzmitglied tritt bei vorzeitigem Ausscheiden eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds für den Rest der Amtsdauer dieses Mitglieds an dessen Stelle.
- (4) Ist für ein vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied nicht gewählt, so ist das an seine Stelle in den Aufsichtsrat zu wählende Mitglied nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlzeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.

- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen.

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, die alle Mitglieder der Anteilseigner neu gewählt hat, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet einer der Vorgenannten während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von einem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch erfolgen.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung sämtlicher Mitglieder mehr als die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, teilnehmen.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

Bei schriftlicher, telegrafischer, fernschriftlicher oder fernmündlicher Stimmabgabe gelten die Bestimmungen entsprechend.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung das vom Aufsichtsrat bestimmte Mitglied sind befugt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Namen des Aufsichtsrats abzugeben.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

§ 13

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben festlegen und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (2) Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 14

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für ein Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 7.158,09.
- (2) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, seine Stellvertreter das Eineinhalbfache.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einschließlich anfallender Umsatzsteuer.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teiles des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis zu ihrer Amtszeit anteilige Vergütung.

V. Die Hauptversammlung

§ 15

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Ort im Inland statt.

§ 16

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Beachtung der nach Gesetz und Satzung jeweils geltenden Regelungen insbesondere über Form und Frist der Bekanntmachung einberufen. Befugnisse zur Einberufung der Hauptversammlung durch andere Personen bleiben unberührt.

- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Antragstellung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen Nachweises ihres Aktienbesitzes durch das depotführende Institut bei der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse anmelden. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen, in Textform erstellt sein und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

§ 17

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass der Vorsitzende kein anderes Aufsichtsratsmitglied bestimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände abweichend von der angekündigten Tagesordnung festlegen. Ferner bestimmt er die Art der Abstimmung.

- (3) Der Vorsitzende ist ferner ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Punkte der Tagesordnung oder für den einzelnen Redner zu setzen.

§ 18

- (1) In der Hauptversammlung gewährt jede Aktie eine Stimme.
- (2) Aktien, die nicht voll eingezahlt sind, genießen, wenn die gesetzliche Mindesteinlage bewirkt ist, das Stimmrecht im Verhältnis der eingezahlten Beträge zum Nennwert.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 19

- (1) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der ihm einzureichenden Vorlagen seinen Bericht dem Vorstand abzugeben. Geschieht dies nicht fristgemäß, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Wird der Aufsichtsratsbericht dem Vorstand auch vor Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, so gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.

§ 20

- (1) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so sind diese ermächtigt, einen Teil von bis zu höchstens 75 % des Jahresüberschusses unter Berücksichtigung des § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

VII. Sacheinlagen, Gründungsaufwand

§ 21

- (1) Die Gesellschaft ist durch Umwandlung der Schumag GmbH entstanden.

Die Gesellschaft wurde im Jahre 1910 in Hamburg unter der Bezeichnung Nagelfabrik Bergedorf Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Das Stammkapital wurde am 6. April 1925 auf 1 Million Reichsmark erhöht. In den Jahren bis 1962 wurden verschiedene Satzungsänderungen durchgeführt. 1962 wurde die Firma geändert in: Mustad Maschinen- und Eisenwarenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zu diesem Zeitpunkt betrug das Stammkapital DM 800.000,00.

Am 5. November 1976 wurde der Sitz der Gesellschaft von Hamburg-Bergedorf nach Aachen verlegt. Am 5. Juli 1977 wurde das Stammkapital der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln auf DM 3.000.000,00 erhöht. Am 9. Juni 1982 wurde die Firma geändert in Schumag Beteiligungs GmbH.

Durch Vertrag vom 21. März 1985 wurde die Schumag GmbH, Aachen, mit einem Stammkapital von 15 Millionen DM durch Verschmelzung aufgenommen.

Daraufhin hat die Schumag Beteiligungs GmbH das Stammkapital von 3 Millionen DM um 6 Millionen DM auf 9 Millionen DM erhöht und ihre Satzung geändert.

Hierbei ist die Firma in Schumag GmbH geändert worden. Durch Gesellschafterbeschluss vom 27. März 1985 hat die Schumag GmbH ihr Stammkapital aus Gesellschaftsmitteln um 1 Million DM auf 10 Millionen DM erhöht.

- (2) Die Gesellschaft trägt den Aufwand der Umwandlung und Gründung. Der Aufwand wird auf etwa 150.000,00 DM geschätzt.